

werden[^] die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungshöchstzeiten unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt: Leistungsklasse I:

Betriebe, deren Erzeugnisse nach Form und Verarbeitung besonders hohe Leistungen darstellen.

Leistungsklasse II:

Betriebe, die eine fachmännische Wertarbeit erbringen, die den Durchschnitt übersteigt.

Leistungsklasse III:

Alle übrigen Betriebe, die die wesentlichen Merkmale der -Leistungsklassen I und II nicht aufweisen.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 3

Zu den Preisen, die auf Grund der in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Fertigungshöchstzeiten errechnet werden, dürfen Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Fertigungshöchstzeiten sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen. Das Zustandekommen der danach berechneten Preise muß jederzeit nachprüfbar sein.

(2) Für alle Leistungen, die nicht in der Arbeitszeitliste der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführt sind, ist das Zustandekommen der berechneten Preise gemäß den Grundsätzen des vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik aufgestellten Kalkulationsschemas nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,- DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden! Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Polsterer- und Dekorateur-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung imgültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für Erzeugnisse des Polsterer- und Dekorateur-Handwerks außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1950

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär